

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300007/184 - Schi

Linz, am 4. September 1991

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (50. Novelle
zum Allgemeinen Sozialversicherungs-
gesetz);

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Schieferer

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 20.350/42-1/91 vom 2. Juli 1991

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 2. Juli 1991 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

A) Allgemeines:

Grundsätzlich wird der Entwurf, insbesondere die Erweiterung des Leistungskataloges begrüßt, weil diese Maßnahmen sicherlich sinnvoll und zu rechtfertigen sind. Gleichzeitig wird jedoch die Finanzierung zu einem kaum mehr zu bewältigenden Problem. Die Mehraufwendungen aus dieser Novelle sollen grundsätzlich durch Leistungen der sozialen Krankenversicherung (Beitragserhöhungen), des Familienlastenausgleichsfonds und des Bundes getragen werden. Das Ausmaß der geplanten Beitragserhöhung ist den finanziellen Erläuterungen zufolge noch offen. Es wird daher schon jetzt darauf hingewiesen, daß keinesfalls den Ländern - etwa im Zuge der KRAZAF-Verhandlungen - bestimmte Kosten überwältzt werden dürfen.

B) Im einzelnen:

Zu Art. I Z. 1 bis 4 und 13 sowie Art. IV Z. 1 lit. a und 15 (§§ 16a, 17 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 7, 18a Abs. 7, 76b Abs. 5, 225 Abs. 1 Z. 3 lit. b, 307e Abs. 2):

Die im § 16a vorgesehene Selbstversicherung in der Pensionsversicherung geht von dem Grundsatz aus, daß sie jedermann offenstehen soll, der ihrer bedarf. Daß aber nach dem vorgeschlagenen Gesetztestext Bezieher laufender Sozialhilfe-Geldleistungen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind, wird in den Erläuterungen nicht einmal erwähnt. Hingegen würde der zur Selbstversicherung berechnete Personenkreis auch Ausländer mit inländischem Wohnsitz sowie österreichische Staatsbürger, die im Ausland leben, umfassen. Aus sozialpolitischer Sicht wird daher jedenfalls gefordert, daß Bezieher laufender Sozialhilfe-Geldleistungen nicht von der Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, daß es fraglich erscheint, ob die Möglichkeit zur Selbstversicherung annehmbar sein wird. Die geplante Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflege- und betreuungsbedürftige Personen sieht Pflegegelder in der Höhe von S 3.400,-- bis S 20.000,--, gestaffelt in sieben Stufen, vor. Die Mehrzahl der pflegebedürftigen Personen wird den Stufen 1 bis 5 zuzuordnen sein, somit ein Pflegegeld von S 3.400,-- bis S 12.000,-- erhalten. Bei einem Beitragsatz von 22,8 v.H. (§ 77 Abs. 2 ASVG), das sind derzeit S 6.840,--, stellt sich die Frage, ob die pflegebedürftigen Personen dann noch tatsächlich die sie pflegenden Personen entsprechend bezahlen können. Der Beitragsatz sollte daher für diese Fälle etwa halbiert werden.

Weiters erscheint die im § 225 Abs. 1 Z. 3 lit. b für die Fälle des § 16a vorgesehene Frist für die Entrichtung der Beiträge innerhalb von zwei Monaten (für die übrigen Fälle: zwei Jahre) zu kurz bemessen zu sein.

Zu Art. II Z. 17 (§ 151):

Die Umwandlung der (medizinischen) Hauskrankenpflege von einer freiwilligen Leistung in eine Pflichtleistung wird begrüßt, zumal es sich hier um eine Erfüllung von langjährigen Forderungen der Länder handelt. Allerdings müßte sichergestellt sein, daß die medizinische Hauskrankenpflege als Pflichtleistung im selben Umfang getragen wird, als sie bisher im Krankenhaus angeboten wurde. Die zeitliche Einschränkung der medizinischen Hauskrankenpflege für die Dauer von längstens vier Wochen wird abgelehnt. Allerdings ist in den Erläuterungen angeführt, daß die Hauskrankenpflege über Antrag jeweils um einen weiteren Monat verlängert werden kann. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext läßt sich dies jedoch nicht ableiten.

In den diesbezüglichen finanziellen Erläuterungen ist ausgeführt, daß die Hauskrankenpflege die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger nicht beeinträchtigen darf und somit lediglich als flankierende Maßnahme zur Bettenreduktion in den Krankenanstalten vorgenommen werden soll; weiters darf es Jahresausgleichszahlungen gemäß der derzeitigen Krankenanstaltenfinanzierungsregelung ab dem Jahre 1992 in einer neuen KRAZAF-Regelung nicht mehr geben. Dazu ist festzustellen, daß ohnehin beabsichtigt ist, die Krankenanstaltenfinanzierung auf ein leistungsorientiertes Finanzierungssystem umzustellen und somit die Leistungsverpflichtung der Krankenversicherer im Rahmen der Spitalsfinanzierung ge-

sondert neu zu regeln sein wird. Die Präjudizierung einer künftigen Krankenanstaltenfinanzierungsregelung durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist daher abzulehnen. Dazu kommt, daß die Jahresausgleichszahlungen der Sozialversicherung Anreiz bieten soll, die Aufenthaltsdauer in den Krankenanstalten zu senken (weniger Pflage). Durch die Hauskrankenpflege hingegen soll versucht werden, eine Verringerung der Akutbetten im stationären Krankenhausbereich zu erreichen. Ein ersatzloser Entfall der Jahresausgleichszahlungen durch die Einführung der Hauskrankenpflege kann daher - gerade auch im Hinblick auf die nur mittel- bis langfristig erwartbaren Entlastungen des stationären Bereiches aus dieser Maßnahme - nicht junktiniert werden.

Zu Art. V Z. 1 (§ 324 Abs. 3):

Die beabsichtigte gesetzliche Besserstellung des bisher in ehelicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Ehepartners mit geringem Einkommen wird grundsätzlich begrüßt. Der Intention der Änderung wird in Oberösterreich schon seit langem dadurch Rechnung getragen, daß in diesen Fällen vom gesetzlich möglichen Anspruchsübergang nur in entsprechend vermindertem Ausmaß Gebrauch gemacht wird. Nach den Erläuterungen soll die Einkommenssituation des in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zurückbleibenden Ehepartners zumindest auf die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für einen Alleinstehenden verbessert werden. Im Gesetzestext sind diese Einschränkungen jedoch nicht enthalten. Hier ist nur vom "unterhaltsberechtigten Ehegatten", somit auch vom bisher getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, die Rede. Weiters ist die Formulierung "der Übergang von bis zu 50 v.H. ... hat so lange zu unterbleiben, solange das Nettoeinkommen ... den Richtsatz ... nicht erreicht" problematisch, weil sie be-

deutet, daß der Anspruchsübergang zeitlich solange zur Gänze unterbleibt, als das anrechenbare Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten den Richtsatz (gleichgültig um welchen Betrag) unterschreitet. Dieses Ergebnis würde aber nicht der in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Absicht entsprechen, wodurch nur die Lage des in der ehelichen Wohnung zurückbleibenden Ehegatten insofern verbessert werden soll, als der Übergang von 50 v.H. der Pension auf den Träger der Sozialhilfe solange zu unterbleiben hat, bis die gesamten dem Ehegatten zur Verfügung stehenden Einkünfte den Betrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende erreicht. Im übrigen ist nicht einzusehen, daß der Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe zur Gänze entfällt, wenn das Nettoeinkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten nur geringfügig unter dem erwähnten Richtsatz bleibt.

Zu Art. V Z. 21 (§ 460c erster Satz):

Hier wird festgelegt, daß die Versicherungsträger und der Hauptverband Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes insoweit verwenden dürfen, als dies für sie wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben ist. Der Begriff "Verwenden von Daten" (§ 3 Z. 12 DSG) umfaßt sowohl

- a) das Ermitteln und Verarbeiten von Daten im Sinn des § 6 DSG als auch
- b) das Übermitteln im Sinn des § 7 DSG.

Hinsichtlich des Punktes a) wiederholt § 460c ASVG lediglich die in § 6 zweiter Tatbestand DSG festgehaltene Generalklausel über die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung von Daten. Diese ohnehin bestehende General-

klausel müßte also nicht im ASVG wiederholt werden. Hinsichtlich des Punktes b) steht § 460c ASVG zumindest im Spannungsverhältnis, wenn nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz: § 460c ASVG soll ja offenbar als ausdrückliche Ermächtigung zur Datenübermittlung im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG verstanden werden. Nach Ansicht des Bundeskanzleramt/Verfassungsdienstes sollen ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinn von § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG "auch Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten sowie Aussagen über die betroffenen Kreise und über die Empfänger der Daten enthalten". Diesem Konkretisierungserfordernis wird durch den vorliegenden Entwurf in keiner Weise Rechnung getragen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß keinerlei Übermittlungsempfänger für die Daten festgelegt ist. Die Bestimmung dürfte somit durch das Wort "verwenden" zu weit geraten sein.

C) Sonstiges:

Kassenplanstellen für Ärzte, Einführung von Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder (§§ 341 und 342 ASVG):

Im vorliegenden Entwurf findet sich keine entsprechende Änderung der §§ 341 und 342, obwohl die Länder wiederholt an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetreten sind, um Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bei der Verteilung von Vertragsplanstellen durch die Sozialversicherung und die Ärztekammer gefordert haben (vgl. z.B. Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 15. Februar 1991, VST-361/174); auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in Beantwortung dieses Schreibens mit Note vom 6. März 1991, Zl. 20.265/3-1/91, unter anderem mitgeteilt, daß im Rahmen der Reformbestrebungen auch die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten

der Länder bei der Verteilung von Vertragsplanstellen zu prüfen sein wird.

Es wird daher angeregt, die §§ 341 und 342 ASVG dahingehend abzuändern, daß dem Landeshauptmann jeweils ein Mitspracherecht, zumindest ein Anhörungsrecht, eingeräumt wird.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300007/184 - Schi

39/SN - 61/ME

Linz, am 4. September 1991

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 61	GE/19.91
Datum:	13. SEP. 1991
Verteilt	16. Sep. 1991 <i>pub</i>

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: